

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.  
1747-1808  
1796**

33 (15.8.1796)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-752873](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-752873)

Wöchentliche Ostfriesische  
Anzeigen und Nachrichten.

Advertisement.

1 Zur öffentlichen Verpachtung der Königl. Korn-Mühle zu Verum welche Hencke Venectas bis hiezu heuerlich bewohnet, auf anderweite 6 Jahre von May 1797 ansehend, ist Termin\* auf den 16ten August a. c. als am Dienstag ange-  
setzt worden, in welchem sich Liebhaber, welche jedoch, bey Abnehmung ihres Gebots, die erforderliche Sicherheit wegen der Pacht nachweisen müssen, auf der hiesigen Kammer, Vormittags um 10 Uhr, einfinden, und ihren Vortheil wahrnehmen können.  
Signatum Aurich, am 27ten Julii 1796.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2 Am 17ten August cur. als am Mittwoch, sollen im Nütte Stuckhausen

1) Das Wegegeld zu Grossander,

2) Der Zoll zu Grossander, und

3) Die Fähre zu Neuburg,

welche sämmtlich auf May 1797 aus der Pacht fallen, auf anderweite sechs Jahre wiederum verpachtet werden; Liebhaber dazu können sich also an gedachten Tage des Morgens auf der Stuckhauser Rentei einfinden, und ihr Gebot erlösen.

Signatum Aurich, den 29ten Julius 1796.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3 Da Sr. Königliche Majestät von Preussen ic. unser allergnädigster Herr bey der bevorstehenden neuen Erndte, allergnädigst freigelassen haben, daß der noch übrige Vorrath von Bohnen, sodann 500 Lasten Weizen und 1000 Lasten Gerste, in der bisherigen Form auf Wäse, außer Landes geföhret werden mögen; So wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und daß diejenigen, welche dergleichen ausführen wollen, vom 7ten August an binnen 14 Tagen auf mäßige Quantität die Wäse nachzusuchen haben, damit mehreren darunter geholfen werden könne.

Signatum Aurich, den 30ten Julius 1796.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4 In Hinsicht der aller Aussicht nach bevorstehenden gesegneten Erndte,  
haben

haben Sr. Königl. Majestät allergnädigst erlaubt, daß noch 6000 Last Haber auf zu ertheilende Kammer-Pässe ausgeführt werden dürfen. Es können sich also diejenigen, welche Haber auszuführen Willens sind, mit ihren Gesuchen bey der Krieges- und Domainen-Kammer melden, da sodann die Pässe auf mäßige Quantas sofort erthellet werden sollen.

Signatum Nürich am getr August 1796.

Königl. Preuß. Ofr. Krieges- und Domainen-Kammer.

5 Der herrschaftliche 1ste Harsweger Platz, welchen B L Manninga bis May 1797 bewohnt, soll in Termino, Montags den 29ten hujus anderweit auf 6 Jahre öffentlich hinwiederum verpachtet werden. Liebhaber können sich besagten Tages, Vormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domainen Kammer befinden und das Nähere vernehmen.

Signatum Nürich, den 5ten August 1796.

Königl. Preuß. Ofr. Krieges- und Domainen-Kammer.

### Sachen, so zu verkaufen.

1 Vermöge der bey den Amts und Stadtgerichten zu Nürich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Kewter zu Nürich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen die von der Rathsvorwandlung Brants für ihre 4 jüngere Kinder wider den Steffen Hinrichs zu Egels bewanderte 3 Stücke Weedlandes, als:

- 1) 2 Diemathen vor der Herren-Weede, taxirt eidlich nach Abzug der Lasten auf 825 Gl. Courant.
- 2) 2 Erafen auf dem Hungerlande, auf der Nüricher-Weede, gleichmäßig taxirt auf 625 Gl. Courant.
- 3) 1 1/2 Diemathen daselbst, taxirt eben so auf 550 Gl. Courant, am 12ten und 19ten August auf dem Amtgerichte, am 30sten August, Nachmittags 2 Uhr aber im blauen Hause vor Nürich öffentlich feil gebotzen, und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommenden Gebote nicht weiter respectirt wird, bloß mit Vorbehalt der Obervormundschaftlichen Approbation eines wohlöbl. Nüricher Magistrats, zugeschlagen werden.

2 Vermöge der bey den Amts und Stadtgerichten zu Nürich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Kewter zu Nürich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen die vom wepl. Renke Barrels auf dem Speyer-Feld nachgelassene, daselbst belegene Grundstücke, als:

- 1) Ein am Postwege belegenes Haus mit Erbpachtz-Grunde, groß 4 Diemath 68 Ruthen das Diemath zu 400 indiffüßige □ Ruthen gerechnet, nach Abzug der Lasten eidlich gewürdiget auf 1600 Gl. in Golde.
- 2) Ein Stück Landes am Münche-Wege, groß 1 Diemath 205 Ruthen 9 Fuß, das Die

Diemath zu 450 furthbafähige Ruthen gerechnet, nach Abzug der Laften unter Eide auf 90 Gl. in Golde taxirt, am 12ten und 19ten Augusti auf dem Amtgerichte Aurich, am 3rten Augusti Nachmittags 2 Uhr, aber im Compagnie-Hause des Speyer Gebus öffentlich feil geboten, und dem Reißbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, blos mit Vorbehalt Obervormundschafftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

3 Harm Jürgen's Kugler will den 22sten August a. c. sein von ihm selbst bewohntes, auf dem alten Sohl im Westerlaust 3te Noth sub No. 362 stehendes, zum Bierbrauen, Eneverbrennen und Wirthschaft sehr geschicktes Haus, Scheune und Garten, nebst dem darin vorhandenen großen kupfernen Braukessel und Kupen, öffentlich zu Norden im Weinhause verkaufen lassen, und sind die Conditionen bey den Medilibus Jacoben etc. gratis einzusehen.

4 Auf Ansuchen der Schutzjuden Goldschmidt und Herz Joseph zu Elsfleth; soll am 29ten August d. J. Nachmittags um 2 Uhr in des hiesigen Gastwirth Johann Haasen Behausung 25000 Stück Garn öffentlich meistbietend verkauft werden. Liebhaber können sich dabero am obgedachten Tage und Orte einfinden und nach Befallen bieten und kaufen. Oldenburg ex Cancellaria, den 21sten Julii 1796.  
Wolters. Herbart.

5 Wopl. Harm Jabben zu Westerholt nachgelassener Kinder Vormänder; Haukleute Eibe Uocken und Gerd Tjardes, wollen mit Bewilligung des wohlhöbl. Amtgerichtes ihrer Curanden Nachlaß, als Zinnen, Einnen, Kupfer, Messing, Bett und Bettgewand, ferner 8 milchgebende Kühe, 8 Stück Jungvieh, 4 Dreihpferde, 2 Entersüllen, Schaaf, Schweine, Kälber, Wagens, Egde, Flüge, Mannskleider, Speck, Fleisch, 22 Körbe Bienen und sonstiges Acker- und Milchgeräthe, sodann 46 Diemath verschiedene Früchte, als Aucken, Weizen, Haber, Gersten, Bohnen, Weede auf dem Salm, auch Heu in Hocken, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 18ten August des Vormittags um 10 Uhr daselbst durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen. Esens, den 2ten August 1796.

6 Am 22sten August, als am Montage, um 1 Uhr, will der hiesige Bürger Lucas Enneu auf dem neuen Wege zu Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen, pl. m. 2000 Pfund schöne holländische Wolle, öffentlich verkaufen lassen.

Am 23ten als am Dienstag sollen auf gerichtliche Dedre vor dem hiesigen Rathhause des Zimmermanns Jann Claasen beschriebene Güter als allerhand Hausrath öffentlich verkauft werden.

7 Da der Verkauf der Busschen Velde-Mühle bey Loga an der Ems, in dem auf den 20sten July durch die Wochenblätter angezeigten Termin, wegen abermaliger

Be-



Beschwerden bereitelt geworden, der Felde-Müller Claas Suss aber angetelget daß von einer Hochpreußl. Regierung auch diese Beschwerde für ungegründet erklärt und die Querulanten zur Ruhe verwiesen, auch die Fabrication von dem Hochgräfl. Ebenburgschen Gericht wieder aufgehoben worden, als welches dem Publico zur Satisfaction der Eheleute Claas Suss und Beveffe Davink bekannt gemacht wird: so ist nunmehr, da weiter keine Hindernisse zu besorgen, ein neuer Termin zum Verkauf oder zur Verheirung mit Bezug auf die vorige Bekanntmachung auf den 24sten August c. a. 1756, und können Liebhaber sich gedachten Tages des Nachmittags um 1 Uhr in des Weyert Sussmanns Behausung zu Loga einfinden, und auf eine oder andere Weise ihren Vorteil suchen.

Loga, den 1sten Aug. 1756.

Commer, Ausmiener.

8 Am Mittwoch den 28sten September instehen, Nachmittags 2 Uhr, sollen nachfolgende dem Schneidermeister Alrich Janssen Pau und Sohn in erster Ehe mit der wepland Grestie Sint erzeugten mineorennen Kindern Trepate Alrichs Pau, Grestie Alrichs Pau und Sint Joll-n in Gemeinschaft zuständige Immobilien, als:

- 1) Ein Haus an der Kirchenstraße zu Oidersum mit zugehörenden zweyen Sitzstellen in der Oidersumer Kirch und zweyen Loden Gräben auf dem dasigen Kirchhoff welches zusammen 560 Gulden, und
- 2) Ein Acker auf dem neuen Lune, der auf 90 Gulden Preuß. über Courant eidl. gew. dicit worden.

Auf Andringen des ershöenannten Miteigentbüners Alrich Janssen Pau, und des den minderjährigen Kindern bestellten Curator Straupfwerkers Harm Eyboldt, Behuf der Theilung und Tilgung gemeinschaftlicher Schulden, sodann auf 3 die zur Concursmaße der wepland Eheleuten Vogten Harm Jacobs und Margaretha Edwards behörende auf 30 Gulden Courant eidl. taxirte Frauen Sitzelle in der Oidersumer Kirch, zur Behausung des Ausmieners Egberts zu Oidersum öffentlich feil gebothen und dem Reißbietenden mit Vorbehalt geichtlicher Approbation loeg. schlägen werden.

Diesjenige welche nach der Qualität der Grundstücke etc. selbige zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden demnach hiermit angefordert in dem präfixirten Termin sich an dem bestimmten Ort zu melden, ihre Geböthe abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen, weil auf die nach Ablauf desselben etwa einkommende Offerten nicht weiter reflectirt werden wird.

Zugleich wird allen etwaigen, auf dem Hypothekenbuche nicht constirenden Real-Prätendenten, insbesondere aber denjenigen, welche auf obige Grundstücke, eine derselben Nutzungsertrag schmälernde obwohl durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werdende Servitut zu haben vermeynen mögten, hiermit zu wissen gelaget, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich vor oder längstens in dem Pictations Termin zu melden und ihre Ansprüche dem Gericht anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben,

daß sie auf ersagten Zuschlag damit gegen die neuen Besitzer und soweit sie die Immobilien mit Zugehörigen betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Com



Conditiones und Taxen sind den bey diesem und dem hochbl. Rbatig. Eerer Amtgerichte affigirten Subhastations Patenten beygebogen, erstere auch bey dem Ausmiener Egberts mit mehrerer Mühe zu inspectiren und gegen die Gebühr abschristlich zu bekommen.

Geben Oberjum in Judicio, den 15ten July 1796.

9 Am 20sten August soll das den Erben des weyl. Dirc Victoris zustehende in Auriach auf der Ne-stadt belegene Haus cum annexis, in uno Termino, zum 2ten mahl, auf dem Rathhause des Morgens um 11 Uhr durch den Ausmiener Reuter, bey dem auch die Conditiones einzusehen sind, zum Verkauf öffentlich wiederum ausgedehlet werden.

10 Die verwitwete Frau Comm. Commissairin Bruns in Auriach ist gesonnen, das von ihr selbst bewohnt werdende ansehnliche Haus nebst einer mit Stallungen für Pferde versehenen Scheune, wie auch hinter diesem Hause einen hübschen Garten mit vielen Obstbäumen, in uno Termino am 27sten August auf dem Rathhause des Morgens um 11 Uhr durch den Ausmiener Reuter, bey dem auch die Conditiones einzusehen sind, öffentlich verkaufen zu lassen.

Der Herr Landphysikus Siemerling ist willens, sein in Auriach an der Kirchstrasse belegenes Wohnhaus — so wegen dreyer darin befindlicher geräumiger Böden und eines ansehnlichen Warf- oder Hofraums, mit besonderer Einfarth; einer grossen mit Stallungen für Pferde und Råhe und einer Geschirr-Kammer versehenen Scheune; eines doppelten geräumigen stets trockenen Kellers; eines vorzüglich guten Brunnes; zur Treibung einer jeden bürgerlichen Nahrung sehr bequem ist — am 24sten nächstkünftigen Septembris-Monats, Vormittags um 11 Uhr, auf dem Rathhause öffentlich in uno Termino dem Meistbietenden zu verkaufen.

11 Bogt Einnemann zur Meze ist vorhabens den 20sten August, Morgens 9 Uhr, wohlgeronnenen Heu in Oppern von 40 bis 50 Diematzen in der herrschaftl. Meze öffentlich verkaufen zu lassen.

12 Auf erhaltene gerichtliche Commission sind die Erben von weyl. Biers Faussen zu Wolthusen freywillig gesonnen, dessen sämtlich nachgelassene Mobilien und Moventien, Rifen, Kassen, Kupfer, Zinnern, Linnen, Bettzeug, Gold und Silber, 10 milche Råhe, 6 Schafe, pl. min. 24 Fuder Heu, 8 Grafen mit Hafer, und was mehr zum Vorschein kommt, verkaufen zu lassen. Wer zu ein oder anderen Part hat, der kann sich auf Donnerstag den 18ten August des Morgens um 9 Uhr beim Sterb-hause zu Wolthusen einfinden und gefälligst kaufen.

13 Der Hausmann Jbne Andressen in Schweinderff, will mit Bewilligung des hochbl. Amtgerichts, allerhand Hausmanns Beschlag, auch Pferde, Råhe und Jaug-

Fungvieh, zwey Diematen mit Wäsken, sodan verschiedene Diematen Rotten, Haber und Bohnen auf dem Halm, und was ferer vorhanden, am bevorstehenden 24ten August, des Vormittags um 10 Uhr, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

14 Die Kirchenvorsteher und Bevollmächtigte zu Neermohr wollen am 31sten August Vormittags 10 Uhr ein Positiv von 4 Stimmen, mit Bühne, und dessen Zubehör, so wie es in der Capelle befindlich ist, in des Gastwirts Geerd Smits Hause öffentlich verkaufen.

15 De Stads Maakelaars Heyning en Charpentier te Emden, zullen op de Beurs by den Heer Ruslau, op Woensdag den 1den Augustus, om 2 Uuur Achtermiddags, publiek verkoopen circa 40 Oxhoofden beste roode Fransche Wyn, een party mooye geele en blauwe Coffy, en een party losse Suiker, met circa 4000 pond Broodsuiker: de Monsters kunnen by de verkoop gezien worden.

16 Auf erhaltene gerichtliche Commission sollen einige von des Johann Hinrich Roskam zu Collinghorst nachgelassenen Früchten auf dem Halm, als Rotten und Haber, sodann einige Gartenfrüchte, am 17ten August Nachmittags um 2 Uhr zu Collinghorst öffentlich verkauft werden.

17 Melubert Meinders und Gresse Berends in Bingham End willens ihr Wohnhaus mit Garten am 1sten September in des dasigen Bogten Bulshövers Haus öffentlich verkaufen zu lassen.

Frau Wittve von Altona und weil. Herr Doct. Med. Napinaa Erben wollen ihre gemeinschaftliche Immobilia, als ein Stück Land oder Kamp bey Heißfelde, zwey Acker auf der Gasse, die Dünjes Hayen jetzt Herrlich nuht bey Leer, drey Weiden auf der Leerer Wester Gemeinheits Weide, und eine Grundheuer auf Gerjet Berends Wittve Haus in Leer, am Montag den 5ten September auf dasiger Schule öffentlich verkaufen.

Der Goldschmid H. Specht in Leer will das ihm zuständige von Jannes Bogt herrührende Haus in der Kampstraße in Leer, zum Zeichen des schwarzen Adlers, mit dem dahinter liegenden Garten, am 5ten September auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen lassen. Verkaufs Bedingungen obiger Drey Grundstücke sind bey dem Ausmiener Schelten zu haben.

18 Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations Patente, nebst beygefügeten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Tax- und Conditionen, soll das den minderjährigen Kindern des wepl. August Janssen Bargmanns zugehörige, im Säderlust Ste. No. 238 1/2

an der Heringsstraße stehende Haus und Garten, welches auf 1075 Gulden in Gold gerichtl. abgeschätzt worden, in denen, auf den 12ten September, 10ten October und den 1ten November a. c. präfixirten Citations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Weinhaus öffentlich feil geboten und in dem letzten Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen worden.

Allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten des zu verkaufenden Grundstücks, und namentlich denen etwaigen Servitut's-Berechtigten, wird hiemit beauftragt, daß sie sich längstens in dem letzten Citations-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entschlung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Norda in Curia den 1sten August 1796.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

## Verheurrungen.

1 Die Frau Scheimite Commerzien Rätthin Benoit und der Herr Bürgermeister von Santen zu Emden, sind vorhabens, ihren Platz unter Hinte, Erftagwerum genannt, groß 153 1/2 Grafen Bau, und Grünland, entweder die Behausung mit 79 Grafen und das andre Land bey Sträcken, oder im Ganzen, am primo May 1798 anzutreten, am 18ten dieses, zu Hinte in wepl. Bogten Termins Wittwe Behausung öffentlich verheuren zu lassen, wovon die Conditionen bey dem Herrn Bürgermeister von Santen und dem Ausmiener Neuds einzusehen sind.

2 Am 25sten August ist Schürmann sen. als Curator über wepl. Jan Brunners Tochter, mit gerichtl. Consens wilkens, das seinem Curator zuslebende Haus und Garten an der Kirchstraße zu Dornum stehend, nebst 3 Kirchenstühlen in der Kirche daselbst auf 4 Jahre in des Chirurgi Wellencamps Behausung der Ausmiener Ordnung gemäß verheuren zu lassen, um in stehenden 1sten May 1797 anzutreten.

3 Herr Receptor Hieken will als Mandatarius der vermittelten Frau von Feeringa in Groningen hiesländischen Güter, 45 1/2 Grafen Stücklande unter den Wehren, am 17ten August des Nachmittags in Eilsum öffentlich auf 6 Jahre verheuern lassen.

## Gelder, so ausgedoten werden.

1 Die Armenkasse zu Diepe, hat sogleich oder Michaelis dieses Jahres 200 Gulden zinslich zu belegen, wem damit gedienet seyn mag, und gehörige Sicherheit stellen kann, der melde sich bey dem zeitigen buchh. Armenvorsieber Jelle Wiebils.



2 Um bevorstehenden Martini 1796 sind 5 bis 600 Rthlr. in Goldes gegen ordinäre Zinsen und gute Sicherheit auf Anlehn zu erhalten. Nähere Nachricht giebt der Hr. Berent Janssen Kaufmann in Esens hiervon, und kann man sich bey demselben franco beschreiben melden.

3 Es sind primo August a. e. 405 Gulden Preuss Contrant Ostseeler Armeengelder zinslich zu belegen. Wem hiemit gedienet ist, und hypothekarische Sicherheit stellen kann, der melde sich deßhalb bey denen Vorstehern der Armen Hiarich Eoen Deken, und Willem Siebens.

4 Die Armen Cassé zu Süderhusen hat einige Capitalien jetzt gleich und im Martini noch 300 Rthlr. zinslich zu belegen. Wem mit einem oder andern Capital gedienet ist, und hinlängliche hypothekarische Sicherheit stellen kann, melde sich bey den buchhaltenden Vorstehern Ade Wilts Schreuder und Meinder Janssen daselbst.

### Citationes Creditorum.

1 Vor pl. min. 40 Jahren hatten die beiden Voll-Brüder Evert Heykes und Heyke Heykes, so dann deren Halb-Bruder Peter Willms ein unter Klein Borssum locirendes, Ostwärts am Heer Wege, Westwärts am Deiche, Südwärts an wyl Hiarich Janssen Eruse Wittwen, und Nordwärts an der Wittwen von Borssum Spittland gränzendes Stück Spittland, pl. min. 4 Grasen groß im gemeinschaftlichen Besiz und Gebrauch.

Der vor pl. min. 25 Jahren zu Klein Borssum verstorbene Mitbesizer Heyke Heykes erzeugte in der Ehe mit der Geertje Nedmers folgende 6 Kinder:

- 1) Frauke Heykes, welche vor pl. min. 12 Jahren unverheirathet verstorben.
- 2) Schwaantje Heykes, jeko an Jan Grechts in Klein Borssum verheirathet.
- 3) Heyke Heykes, welcher vor pl. min. 15 Jahren unverheirathet verstorben.
- 4) Wemke Heykes, jeko an Jan Siebens in Klein Borssum verheirathet.
- 5) Nedmer Heykes jeko zu Larrelt wohnhaft, und
- 6) Evert Heykes, sub cura des Herd Hilbers zu Klein Borssum stehend.

Die beiden übrigen Mitbesizer Evert Heykes und Peter Willms folgten dem Heyke Heykes respektive vor pl. min. 20 und 15 Jahren im Tode nach, ohne jemahls verheirathet gewesen zu seyn, vererbten also ihre Antheile an die obbemeldte 4 Grasen Spittland auf des Heyke Heykes Wittwe Geertje Nedmers nebst deren obgedachte Kinder ab intestato.

Nach dem Tode der Geertje Nedmers ließen deren Kinder die 4 Grasen Spittland am 17ten Febr. dieses Jahres öffentlich verkaufen.

Da nun der Kaiser Synt Arens zu Groß Borssum theils zur Berichtigung des Heuli possessionis in Hinsicht der voria'n Besitzer, theils zu seiner eignen Sicherheit Citatio Edictalis wider alle und jede Gläubiger und Prätendentes dieses Grundstücks angebracht hat, und solche erkannt ist:

Als werden alle solche Gläubiger und Präferentes wie auch etwaige unbekante Erben der vorigen Besitzer, welche auf besagte 4 Grafen Spickland einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit abgeladen, solche ihre Ansprüche, Forderungen oder Erbrecht, sie mögen ex capite crediti, retractus, servitutis, vel alio quocunque iuris realis capite herrühren, innerhalb 3 Monaten, längstens aber in Termino reproductionis präclusivo den 18ten August dieses Jahres bey dem hiesigen Gerichte zu verlautbaren und zu rechtfertigen; unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Rechts-Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret, und ihnen deshalb nicht nur ein ewiges Stillschweigen auferleget, sondern auch der titulus possessionis für obgedachte Erben der weyl. Geertje Nedmers, sodann den jetzigen Besitzer im Hypothequen-Buch berichtiget werden solle. Worauf sich also ein jeder zu achten hat.

Signatum Emda in Iudicio Borss. et Jarssumano, den 29sten April 1796.  
Bluhm.

2 Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen des Fannes Wennen zu Mendorp alle und jede, welche auf einen von dem weyl. Menne Bruuns herrührenden dem Provoquanten bey der mit seinen Geschwistern angestellten Teilung zu gefallenem Heerd Landes nebst 3 1/2 Grafen Stücklanden unter Mendorp belegen, ein Eigenthums-Pfand den Nutzungs Ertrag schmälern des Dienstbarkeits Benäherungs oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiedurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber am 5ten September nächstkünftig, anhero anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf vorgedachte Immobilien werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 3rsten May 1796.

3 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind ad instantiam des Commerzien-Raths E. Köningh zu Weener, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem hiesigen Mäler Jan P. Heykelenberg privatim anerkaufte Packhaus in Comp. 4 No. 36. Unverwagt genannt, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Mäherkaufs Recht zu haben vermeinen, cum Termino von drey Monaten et reproductionis prälusivo auf den 20sten September nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

4 Bey dem Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam des Heye Vples Fleßender der Liquidations Proceß eröffnet, über das von Hermannus Feldhus privatim erkaufte, in der neuen Straße im 2ten Kott zu Leer belegene Haus mit dazu gehörigen Gartengrund. Es werden daher alle und jede edictaliter angefordert, welche aus Mäherrecht-Pfand, Dienstbarkeits, oder einem andern dinglichen Rechte an das Grundstück, oder

(No. 33. Aaaaaaa)

dessen



dessen Kaufselber, zu haben vermeinen, um solche innerhalb 3 Monaten, spätestens im Termine reproductionis den 20sten September cur. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit von dem Grundstücke präcludiret, und in Hinsicht desselben und des Käufers, zum immerwährenden Stillschweigen hinverwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 6ten Juny 1796.

5 Auf Ansuchen des Jan Peter Huismans werden hiemit alle und jede, welche an das durch ihn vom Kaufmann Claas Wiffering privatim angekaufte zu Leer in der Osterstraße belegen, ins Diten an David Wiffering, dessen an Harm Gubin gränzende Haus cum annexis, aus Näher Pfand Diensthabeits oder einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter aufgefodert, sich damit binnen 3 Monaten spätestens im Termine präclusivo den 20sten September cur. bey dem Amtgerichte zu melden, widrigenfalls sie damit vom Immobili ab. und in Hinsicht desselben und des Käufers zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 1sten Junii 1796.

6 Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Kaufmanns Stephan Adolph Rosena Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das von den Erben des weyl. Jaan Bokhoff den 8ten Febr. a. c. öffentlich verkauft und vom Ertrahenten meistbiethend entstandene, im Sänder-Kluff 5te Noth sub No. 218. am Neuen Wege stehende Haus nebst Garten, aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum Termine reproductionis et annotationis von 3 Monaten et präclusivo auf den 14ten September a. c. Vormittags 11 Uhr, unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis präcludiret und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norda in Curia, den 3ten Juny 1796.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

7 Im Monat August 1795 wurden zu Bande 14 Stück Röhre, angeblich von einem Weidhändler aus Französisch Flandern, verlassen und aufgeschüttet. Den Nahmen des Eigenthümers hat man nicht in Erfahrung bringen können. Es werden daher alle und jede, die an bemeldete Röhre aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, hiemit Edictaliter vorgeladen, solche bey diesem Amtgerichte innerhalb 6 Monaten spätestens im Termine peremptorio den 13ten October 1796 anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und das ausgemittelte Kaufpretium den Gezeugen gemäß verteilt werden wird.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 26sten Mart. 1796.

8 Der Postwärter Christian Eberhard Leiner zur Friedeburg erbt von seinem Vater dem weyl. Dogten Julius Ernst Leiner daselbst eine Warffstelle cum annexis,  
worn



wozu unter andern ein gewisses Stück Landes 4 Matten groß der Wahn genannt, und hin er Ubbickhove belegen ist, gehörte. Dieses Stückland trennte derselbe mit Cameral Consens von seiner Warfläte und verkaufte solches vermög Kaufbrief vom 2ten Junii 1786 an den Kaufmann Gerich Faussen zu Ubbickhove. Dieser hat um eine Edictal Citation wider alle Realprätendenten angesetzt, welche auch erkannt worden. Es werden daher alle und jede, welche an gedachten Stücklande der Wahn genannt, einige Ansprüche formiren zu können glauben, es sey wegen Erbrecht, Fideicommiss, Käufers, Servituten oder einer jeden andern hiemit aufgefordert solche am 25sten August nächstkünftig hieselbst anzugeben und rechtlich auszuführen, unter der

Warnung:  
daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obbenanntes Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 25sten April 1796.

Schneiderman.

9 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad iust des Wilt Gerdes Victor zu Vorkum, edictales wider alle und jede, welche auf die durch Proccuranten von den hiesigen Edelenten dem Kornmüller Jan Doeden und Talle Schessen Ruten privatim angekauften Kornmühle, die kleine Mühle genannt, nebst dem dazu gehörigen Wohnhause, Garten und Bude in L. 10. R. 73. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Käufers-Recht zu haben vermeynen, cum Termino von drey Monate et reproduct. präclusivus auf den 24sten September a. c. Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

10 Die Kaufleute Schuirmann sen. und Hagias zu Dornum erhielten unterm 15ten August 1777 die nachgesuchte allerhöchste Königl. Concession zur Erbauung einer Ziegeley zu Soldinne, im Amte Berum, und verkauften dieselbe nebst dem dabey gehörigen und von ihnen gebrauchtem Grunde und Lande den 21sten October 1793 an den Prediger Wegener zu Hage. Dieser verkaufte dieselbe den 14ten July 1795 an den Jans Wits, welcher sie aber den 23sten December e. a. seinem Verkäufer, dem Prediger Wegener, wieder überließ, und auf dessen Ansuchen um Erlassung der Edictalien sind solche cum Termino von 3 Monaten et connotationis präclusivus auf den 20sten September e. wider alle Realprätendenten, Retrahenten und Creditoren, bey Strafe der Abweisung und eines ewigen Stillschweigens, dato erkannt.

Berum, im Königl. Amtgerichte, den 4ten Juny 1796.

Keffler.

11 Lammert Peters kaufte am 4ten October 1774 von dem Jan Spies zu Fennigum ein im Nigumer Hamrich stehendes Haus cum annexis öffentlich an, übertrug aber selbiges schon am 3ten ej. m. et a dem Schiffer Wirtje H. Barcla in Eigenthum. Dieser hat zu seiner Sicherheit Edictales extrahiret, welche auch dato erkannt sind. Es werden

den



den daher von dem hiesigen Amtgerichte alle und jede, welche auf vorgedachtes Haus ein Eigenthums Pfand, den Nutzung Ertrag schmälern des Dienstbarkeits Benäherungs, oder sonstiges Real-Recht haben möchten hiedurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber am 25ten Aug. nächstkünftig anhero anzugeben, und deren Richtigkeit nachzusehen,

widrig in falls die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf vorerwähntes Haus werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 31sten May 1796.

12 Vom Amtgerichte zu Aarich werden auf Instanz des Wamme Wammen zu Arderff, alle und jede, welche auf ein von Hinrich Eilerts daselbst ihm privatim verkauft, zu Arderff belegenes Haus mit Garten und 6 Baudäckern auf der Gaaren, oder auf dessen Kaufgeld, ein Eigenthums, den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits Benäherungs Pfand, oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 16ten September d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz Commissarien de Postere, Stärenburg &c. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte anzumelden, w'brigens die Ausbleibenden damit in Hinsicht des Grundstücks, des Provoquanten und des Kaufgeldes präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

13 Bey dem Stadtgerichte zu Aarich sind auf Ansuchen des Herrn Krieges- und Domainenraths Bennecke hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von des weyl. Bäckermeister Coord von Hallen Wittive Hilke Catharine Hippen hieselbst proprio et Curatorio nomine ihrer Kinder aus der Hand anerkauft hinter dem von Hallenschen Hause auf der Neustadt und des Provoquanten Garten belegene Stück Garten Grundes aus irgend etwem Grunde einen Real-Anspruch und Forderungen, wie auch Näherkauf, oder Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen, Edictales zum Termin von 9 Wochen, und zur Anmeldung auf den 8ten September nächstkünftig des Morgens um 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf diesem Stadtgerichte unter der Warnung erkannt,

daß die sich nicht meldende Gläubiger und Prätendenten mit ihren Ansprüchen und Forderungen an das Grundstück präcludiret und ihnen sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich wird der eingetragene Gläubiger Harn Jochnis hiedurch verabladet, um in dem angeetzten Termin des Morgens um 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen und seine unter der eingelefertten originalen Obligation von 400 Fl. unterm 12ten April 1780 ausgesetzte Privat-Duitung über die Abtragung dieses auf den Garten eingetragenen Capitals zu recognosciren, unter der Warnung,

daß im Ausbleibungsfall seine unter der gedachten Duitung verfügte Unterschrift

Schick für re ognoſcirt angenommen und mit der Verſchung dieſes Capitals der  
400 Fl. im Hypotheken-Buche dieſer Stadt verfahren werden ſolle.  
Decretum aurch in Curia den 3ten Juny 1796.

Bürgermeiſter und Rath.

14 Bey dem Stadtgerichte zu Embden ſind ab inſtauriam des Stademachers  
Heere Hinrichs daſelbſt edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provo anten  
von des weyl. Ejae Hinrichs Witte Eriente Harnis privatim anerkaufte Wohnhaus  
um Inneris in der Wötenhorſtraße in Comp. 12. No. 3, welches im Hypotheken-  
buch auf den Namen des Ejae Hinrichs und der Eriente Harnis ſtehet, und von der  
letztern laut Kaufbrief vom 12ten März 1789 an den Provo anten Heere Hinrichs ver-  
kauft worden, theils zur Verſicherung des Tituli poſſiſſionis, in Hinſicht der vorigen  
Beſitzer, theils zu ſeiner eigenen Sicherheit nachgeſucht und erkannt worden; es werden  
demnach alle ſolche Stäubiger und Prätendentes, wie auch etwaige unbekante Erben,  
der vorigen Beſitzer inſonderheit, die Erben des Ejae Hinrichs und der Eriente Harnis,  
welche auf beſagtes Haus einigen Anſpruch zu haben vermeynen, hiemit von wegen Bür-  
germeiſter und Rath dieſer Stadt abgeladen, ſolche ihre Anſprüche, Forderungen oder  
Erbrecht, ſie mögen ex Capite crediti retractus ſervitutis vel alio quocunque juris realis  
capite herrühren, innerhalb 9 Wochen, längſtens aber in Termino reprod. præluſivo den  
10ten Sept. nächſtkünftig Vormittags 10 Uhr zu Rathhauſe anzugeben und zu rechtfertigen,  
wiler der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Rechts-An-  
ſprüchen auf das Grundſtück präcludiret und ihnen deſhalb nicht nur ein ewiges Still-  
ſchweigen auferleget, ſondern auch der Titulus poſſiſſionis für den jetzigen Beſitzer im  
Hypothekenbuch berichtigt werden ſolle.

15 Der Herr Prediger Hinrichs Syllens und deſſen Frau Ehegenoſſin ge-  
bohrne Meida Louiſa Meyer zu Nortrum, erſtanden in Gemeinſchaft mit dem dortigen  
Ehrl. Richter Jan Hinrichs am 2ten Januar 1795 von den Eheleuten Geerd Hedden  
Harten und Kunſte Heykes deren großen Baum- und Küchen-Garten am großen Tief  
zu Oldersum und das Haus an den Gang nach gedachtem Tief, aus freywilliger Sub-  
ſtation.

Beide erſb-nannte Eheleute verkauften ihre halbe Anttheile am 18ten dieſes Mo-  
naths dem Kaufmann Jan Follen und deſſen Ehefrau Geyle Hinrichs zu Oldersum aus  
freyer Hand, wider welche der Miteigentümer Ehrl. Richter Jan Hinrichs ſie gerichtlich  
mit Nöthe-Kauf beſprochen, abgetreten und adjudicirt erhalten, auch darauf zur Erhal-  
tung einer Präcluſion gegen unbekante Realprätendentes ein gerichtliches Aufgeböth  
impetret hat.

Das Oldersumſche Gericht ladet demnach alle dieſenigen, welche daran aus irgend  
einem Grunde ein Rückkauf, Pfand- oder andres Real-Recht, ins beſondere aber eine  
den Nutzungs Ertrag ſchmälernde, obwol durch keine in die Sinne fallende Zeichen  
oder Anſalten angedeutet werdende Servitut zu haben vermeynen mögten, hiemit edic-  
tally ab, ſolches innerhalb neun Wochen und ſpäteſtens in dem auf Donnerſtag den  
10ten

15ten September inftehend, Vormittags 9 Uhr angefehten Termins präclufion entwe-  
der perfönlich oder durch zuläffige Mandatarien ad loca anzugeben und gefchlich zu ju-  
ftificiren, unter der Wa nung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Anfprüchen auf die mentionirte  
Immobil-Antheile werden präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verurthei-  
let werden.

Signatum D derfum in Judio, den 21sten Juny 1796.

16 Bey diesem Amtgerichte ist ad instantiam des Witz Janssen der Liquidati-  
ons Proceß, wegen eines Warthauses cum annuit zu Grefhander, welches dieser von  
Thebes Knecht zu Grefholdendorff privatim gekauft vorhin aber dem Tjabbe Williams  
gehört, erdfact. Es werden daher alle und jede die aus Wäher Pfand-Dienstaufsch.  
oder aus einem andern dinglichem Rechte an dieses Warthaus zc. oder dessen Kaufgelder  
Anspruch zu haben vermeinen edictaliter vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen spä-  
testens in Termins präclufion den 3ten September cur. beim Amtgerichte zu melden,  
unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen präcludiret, und in  
Hinfiht des Warfes und des Proccauten zum immerwährenden Stillschweigen verurthei-  
let werden sollen.

Stidhausen im Königl. Amtgerichte, den 21sten Junius 1796.

17 Da die bey der hiesigen Königl. Regierung auf Ansuchen des Justiz-  
Commissarii Schärenburg als Curatoris der mißverährigen Klader des wehl. Canzley  
Inspectoris und Notarii Burlage wider die Creditores des letztern nachgesucht gemeyne  
und erkannte auch in die Intelligenzien de 1793 No. 23. 26. 29. eingerückt gewesene  
Edictales nicht anders als mit Vorbehalt der Gerechtfame der durch das Edict vom  
3ten September 1792. dieserhalb privilegirten Militair und denen gleich geschätzten  
Personen per Sententiam präclufion vom 2ten Nov. 1793. purificiret werden können.  
So ist nach nunmehr erfolgter Wiberaufhebung jener Suspension annoch ein neuer  
Terminus präclufion von 9 Wochen und specialiter auf den 27sten September nächst-  
künftig angefeht, gegen welchen die wegen des neulich beendigten Krieges durch das  
Edict vom 3ten Sept. 1792. von der Präclufion erimirt gebliebene Militair und ihren  
gleich geschätzte Personen, welche an gedachten Nachlaß des zc. Burlage einigen An-  
spruch haben mögten, solche ihre Forderungen angeben und justificiren, oder gewärtigen  
müssen, daß auch sie nach Ablauf dieser Frist derselben in Absicht der Masse und der lo-  
cirten Gläubiger verlustig erkläret werden.

Murich, den 7ten July 1796.

Königl. Preuß. Discretarische Regierung.

18 Heit Harms zu Drieber vererbte seinen aus Harm Heits Nachlassen-  
schaft in Erbtheilung erhaltenen Warf auf seine Schwester Lemke Harms. Diese  
vermachte solchen per Testamentum an Geerd Bastian und Maltje Bastian Huntlings zu  
Ihren und Irbove, von denen Eilt J. Gröneveld solchen öffentlich erkand. Auf des-  
sen

sen zu halten ladet hißiges Amtgericht alle und jede ebietaliter vor, die aus Pfand-, Dienbarkeit oder einem andern dinglichem Rechte Anspruch an diesen Warf zu Dreier, bestehend aus einem Hause und Garten an Helmer Schmid und die Meisterei grenzend, einer Mannen- und Frauenbank in daziger Kirche mit Helmer Schmid in Communion, Begräbnisstellen südseits der Kirche, in Osten an Helmer Schmid grenzend, in ungefähr 1 1/4 Diemath Landes, den sogenannten Dummerk, 1 Diemath groß, die Gron 2 3/4 Diemath, die Venne 2 1/4 Diemath, im Süden an Peter Becken im Norden an den Hruweg, die kumme Venne 1 1/2 Dachmet, die hinterste krumme Venne 1 1/2 Dachmet, der groß und kleine Kamp 3 1/2 Dachmet in Westen an Jacob Eilkes Erben grenzend, der Reithlamp und der Aufferdeich vor einem Pfand Deich 95 Schuhe 6 Zoll groß im Süden an Friesemann im Norden an die Meisterei und vor einem Pfand Deich 64 Schuhe groß, der alte Deich genannt, an Helmer Harms und Willm Eilkes grenzend — zu haben vermerken, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens in Termino præclusivo den 25ten October cur. beim Amtgerichte zu melden, unter Verwarnung, daß die Anschließenden damit von gedachtem Immo- mobili cum Annexis ab- und in Hinsicht desselben und des Käufers zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 11ten July 1796.

19 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind ad instantiam des Kaufmanns Peter Gorissen dafelbst, Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provoquanten von dem Hofrath David Leonhard Bluhm und dessen Ehefrau Anna Helena Catharina geb. Grumbrecht privatim querkaupte Häuser, als 1) ein Haus an der neuen Straße in Comp. 20. No. 67. 2) ein Haus in nehmlicher Straße vulgo 's Gravenhage genannt nebst Stallgebäude, Lohhaus und einen Garten in Comp. 20. No. 68 aus irgend einem Grunde, einen Real Anspruch, Servitut, Forderung oder Käufersrecht zu haben vermerken, cum Termino von drey Monate et reproduct. præclusivo auf den 18ten October nächstkünftig des Donnerstags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

20 Auf Anhalten der vermittelten Rathsherrin de Vottere in Emden ist bey diesem Amtgerichte der Liquidations-Proz. 8 eröfnet, wegen eines von der vermittelten Doctorin Bichers gebornen Heyl's Eönen auf der Vunder Hee belegenen, ist von Heyl Uden Henkes heuerlich bewohnt werdenden im Tausch erhaltenen Heerd Landes nebst den dazu gehörigen Stück Landen, Grundpachten und Annexen — Dies Amtgericht ladet deshalb alle und jede, die aus Näher-, Pfand-, Dienbarkeit oder einem andern dinglichen Rechte an obbemeldetes Immobile cum Annexis Anspruch zu haben vermerken, sich damit binnen 3 Monaten, spätestens in Termino præclusivo den 18ten October cur. beim Amtgerichte zu melden, widrigenfalls sie damit vom Immo- mobili ab — und in Hinsicht desselben und der Provoquantin zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte den 4ten July 1796.





21 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Ettekhausen ad Instantiam des Jannes Poßmann und dessen Ehefrau Elise Weiers auf dem Ettekhamper Zehn am 30sten Jun. cur. erteilten Decreti, sind Edictales wider alle, so auf das von denselben gekaufte, vormals Jan Follensche, nachher Harm Hinrich Borgermanasche Haus und Grund daselbst, ex parte rediti, tetra us, hereditatis, servitutis aut quo. is alio, Spruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino ad annotandum von 9 Wochen, et reproductionis auf den 24sten September bey Strafe der Abweisung erkannt.

22 Vier Bauäcker auf der Westergaste bey Leer in Norden an das Pursehn, im Osten und Süden an Kemmer Harders Erben, im Westen an Ravensbergs Wendelacker grenzend, vererbte Dirck Boortmann auf seine Tochter Fentje Dirks Boortmann und diese auf ihre Tochter Engel Janssen Valk, verstorbene Ehefrau des Bäcker Namens Sinnig — Diese verkaufte sie privatim an die Gebrüdere Hector und Albert Biffer, und auf deren Abhalten ist zur vollständigen Berichtigung Tituli possessionis der Liquidations-Prozess eröffnet. Es werden daher alle und jede, die aus Erb-, Nähler-, Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch an diese 4 Bauäcker zu haben vermeynen, edictaliter vorgeladen, solche in 9 Wochen, spätestens in termino reproductionis präclusivo den 29sten September cur. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht der Aecker und des Käufers präcludirt und zum immerwährenden Stillschweigen hinverwiesen werden.

Signatum Leer im Amtgerichte den 16ten July 1796.

23 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad inst. des Kaufmanns Frank Dirks Nyfius daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Buchhalter bey dem hochlöbl. königl. Banco-Comtoir G. Wyckers privatim verkaufte Wohnhaus in der Volken-Pforts, Straße in Comp. 10. No. 14. zum Zeichen der Pfortenberg, cum annexis, aus irgend einigerm Grunde, einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Nählerkaufrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et reproduct. präclusivo auf den 4ten Oct. nächstkommend des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

24 Von dem königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen des Harm Janssen Klemmans zu Groß-Widlum alle und jede, welche auf die dem Provoquanten von den Geschwistern Barret: Thomas und Letje Peters aus der Hand verkaufte 5 Groszen Landes, unter Groß-Widlum ein Eigentums, Pfand, den Nutzungsertrag schuldener des Dienstbarkeits, Wendherungs oder sonstiges Realrecht haben mögten, hierdurch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber am 12ten September nächstkünftig anhero anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen;

widrigenfalls sie damit präcludirt werden, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Emden im königl. Amtgerichte, den 16ten Julii 1796.



25 Nachdem der Johann Starich Beckmann zu Widdelsbur das auf seiner Warffstätte Fol. 3133. des Hypotheknbuchs stehende Haus gänzlich verfallen lassen, das bey anßer Stande gekommen, solches wieder zu erbauen, und die rückständigen landesherrlichen Abgaben, so wie auch den Canon an die Obereigenthümer, die Hayung Wilcken Wilmische Erben zu entrichten, von Seiten der hiesigen Königl. Domainen-Renthey dieserhalb also darauf angetragen worden, daß diese Warffstätte für verlassen, und dem Königl. Fisco anheim gefallen zu erklären, auch solche ausgebothen hat, und die Hayung Wilcken Wilmische Erben den Wiederaufbau des Hauses übernommen, denselben aber dagegen die bisherige jährliche Abgabe an die Renthey zu 12 Schaff 15 Witt erlassen worden; So werden in Gemäßheit Rescripti clem. cam. r. vom 29sten Febr. a. c. alle und jede, welche an dieser Warffstätte einen Real. Anspruch oder eine Befugniß zu haben glauben, der Caducirung und Abjudication an die Hayung Wilcken Wilmische Erben für die Verpflichtung des Wiederaufbaues zu widersprechen oder ihre Verteidigung auf andere Art daraus zu suchen, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, längstens in Termino den 26sten September persönlich oder durch gesetzliche Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, auch derselben Instruction abzuwarten, widrigenfalls sie mit allen Anforderungen an der Warffstätte präcludirt und ihnen deshalb und insbesondere gegen die Hayung Wilcken Wilmische Erben ein ewiges Stillschweigen soll aufgelegt werden. Wornach man sich zu achten. Signatum Esens im Amtgerichte den 4ten August 1796.

Bölling.

26 Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden auf Instanz des Oberamtmanns Telting und dessen Ehegenossin zu Aarich, Alle und Jede, welche auf die ihnen respect. von dem Rentmeister Schomann und dessen Ehegenossin Johanna Dorothea, gebornen Schomann zu Greetzuhl, privatim verkaufte und überlassene, bey Aarich liegende drey Kämpfe, als

a) einen Kamp am dritten Wege,

b) einen Kamp an dem Wege zu den hohen Bergen, welche dem Rentmeister Schomann gehörten,

c) einen Kamp am Hartumer-Wege, welcher der Rentmeisterinn Schomann zu stand,

oder auf die Kaufgelder derselben ein Eigenthums-, den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits-, Benäherungs-, Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 16ten November d. J. persönlich, oder durch die hiesigen Justizcommissarien, vld. Fisci Fhering, vld. Fisci Liaden etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aarich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an die drey Kämpfe werden präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, wovon gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Prätendenten, aufgelegt werden solle. Signatum Aarich im Amtgerichte, den 6ten August 1796.

v. Wicht. vig. Comm. Reg.

(No. 33. B b b b b b)

27



27 Es haben die Hausleute Ede Janssen und Harich Wilken Janssen zu Bense von den Gebrüdern Gottfried und Sander Dammema zu Esens, deren in dem Bürgerhammer b y Esen belegene 8 Diemathen Landes, Fulschamm genannt, für 1050 Rthlr in Gold privatim gekauft, und zur Erhaltung der Prä-lusion unbekannter Real-Gäubiger auf die Erlaffung einer Edictal Citation angetragen. Diefem zu Folge werden alle und jede, welche an gemeldetes Grundstück einen Real-Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch edictaliter vorgeladen, ihren Anspruch innerhalb 3 Monat, und längstens in Termino præ-lusivo den 7ten November, entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf vorgedachtes Grundstück præ-ludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Esens im Amtgerichte, den 4ten August 1796. Böding.

28 Die Kaufleute Peter Jacob Wiberg und Gerhard Meinders zu Esens haben von dem Hausmann Harm Janssen zu Damsam, dessen ob weit Esens belegene, vormals dem Bartelt Berens zugehörig gewesenen Platz, Wokshütte genannt, groß 40 1/2 Diemathen Marthlandes, samt einem großen Heidefelde, einer ansehnlichen Behausung, Wurf und Kohlgarten, wie auch Fischteichen, für 1605 Gulden in Gold öffentlich gekauft und zum Behuf der etwaigen unbekannter Real-Prätendenten auf Edictal-Vorladung derselben angetragen. Diefem gemäß werden alle und jede, welche an vor beschriebenen Platz einen Real-Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch edictaliter vorgeladen, ihren Anspruch innerhalb 3 Wochen, und längstens in Termino præ-lusivo den 14ten October, entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf vorgedachten Platz præ-ludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Esens im Amtgerichte den 4ten August 1796.

Böding.

29 Beym Königl. Amtgerichte zu Stuckhausen, ist ad instantiam des Manne Erhards und dessen Ehefrau Elisabeth Berens der Liquidations Process, wegen eines jenseits der Brücke zu Detera belegenen Hauses und Gartens, sodann sonstiger Ländereyen, so die Eheleute von ihrem resp. Schwieger Vater und Vater Behrend Berends, laut Uebetrags Contracts vom 1ten Jun. cur. privatim gekauft, eröffnet.

Es werden daher alle und jede, die aus Näher: Pfand-Dienstbarkeiten, Reunition oder aus einem andern dinglichen Rechte an die Immobilien-Güter oder deren Kaufgelder, Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, spätestens in Termino præ-lusivo den 17ten October cur. bey dem Amtgerichte zu melden, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen daran, und an die Proscantanten præ-ludiret, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stuckhausen im Königl. Amtgerichte, den 3ten August 1796.

30 Johann Hinrichs Kaiser und Johann Willem erklauden den 27ten December 1793 des Harm Janssen in Briel öffentlich verkaufte Haus und übrige Anwesen dabelst, letzterer überließ dem erstern seine Hälfte unter dem 6ten August cur. privatim, welcher darüber sogleich ein Aufgebot nachgehendet hat.

Es ist auch darauf Exacts Edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede welche auf besagte Hälfte des Hauses und Grundes, einen Anspruch, Forderung, Käufers- Diensthaltens- oder sonstiges Recht zu haben vernehmen, cum Terminus von 6 Wochen et präclusio auf den 26sten Septembet, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Stückhausen im Königl. Amtgerichte, den 8ten August 1796.

31 Beym Königl. Amtgerichte zu Stückhausen, ist auf Instanz des Wirtse Willem Griebenberg auf dem Rhauder Fehn, der Sig. citations Process wider alle und jede, auf die von ihm von den Gebrüdern Albet und Jacob Jacobs privatim gekaufte, auf dem Rhauder Wester Fehn in der dabelst belegenen halbe Fehn-Stelle, aus einem Erb. Pfand Diensthaltens Reunion, oder sonstigen Real-Rechte, Spruch und Forderung zu haben vernehmen, sig. decr. vom 8ten August erdinet.

Es werden daher alle und jede aufgefordert, sich innerhalb 9 Wochen, und spätestens am 17ten October, entweder persönllich, oder durch den hiesigen Justiz Komm. Müller mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls die Ausbleibende damit präcludiret, und ihnen in Hinsicht des Grund-Stücks und des Provoquenten ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

32 Des weyl. Dietrich Hinrichs Wittwe Etze Wffers verkauften am 18ten April 1789 ein von Erbe Jlen und Woltje Folpts herrührendes, im Süder-Neulander Roff sub No. 10, am alten Deich belegenes Haus nebst Garten (und 2 1/2 Kuhweide) dem Hoppe Peters und Frau Dedde Hinrichs, diese konnten aber nicht prästanta prästiren, und lieferten dies Immobile unterm 30sten December 1790 wieder zurück, worauf eodem der jetzige Besitzer Freyrich Berdes Brosemold die Conditionen zu erfüllen übernahm, und mit allerseitiger Einwilligung in diesen Kauf trat.

Hi instantiam desselben werden nunmehr alle diejenigen welche an diesem Hause cum anoyis ein Eigenthums- Pfand, eine den Nutzung Ertrag schmälendes Benützung, oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vernehmen, hiermit edictaliter aufgefordert, innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termin präclusio den 22sten October a. c. um 10 Uhr sothane Ansprüche diesem Amtgerichte anzuzeigen, und durch originale Documente, oder auf sonstige rechtliche Art und Weise zu bescheinigen, unter Verwarnung: daß nach Ablauf dieses Termins acta für geschlossen geachtet, und alle alsdenn sich nicht gemeldete mit alle ihren Forderungen von diesem Grundstück ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach man sich zu achten hat.

Signatum Rorden im Königl. Amtgerichte, den 3ten August 1796.

Hoppe.

Citatio



## Citatio Edictalis.

1 Auf Ansuchen des Schiffs-Poppe Edwards zu Norden, Schiffs-Capitane Harm Jinkes und Wödtchers Jan Wiffers zu Emden Ehefrauen, Greetse, Jantje und Ariane Siegers, ist Citatio Edictalis wider den im Jahre 1781 oder 1782 mit dem Schiffe Prinz Friederich Wilhelm von Preussen als Matrose von Emden nach Hindien gefahren und seit dieser Zeit, ohne Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte, abwesenden, aus dem Flecken Greesohl gebürtigen Meindert Siegers, oder dessen etwaige unbekannte Leibeserben und Erbennehmer, cum Termino von 9 Monaten et præclusivo auf den 1sten Martii 1797, unter der Verwarnung erkannt:

dass, wenn besagter Meindert Siegers, oder dessen etwaigen unbekannte Erben, sich nicht längstens in diesem Termine, entweder persönlich oder durch einen zulässigen Mandatarium, wozu ihnen der hiesige Justiz-Commissarius Klose vorgeschlagen wird, melden werden, ersterer für todt erklärt, die etwaige Leibeserben mit ihren Ansprüchen präcludiret, und das Vermdaen des Citati, so aus 1627 Gulden 10 1/2 Schr. Ostfriesisch (mehrentheils in Gold) und einigen Pfafen besteht, seinen obbenannten Erben und welche sich sonst noch dazu legitimiren können, zuerkannt werden solle.

Prosum am Königl. Amterichte, den 7ten Junit 1796.

## Notificationes.

1 Der Schiffer Jann N. Bonn zu Norden, ist aus frelen Stücken willens, sein Hieselbst in der Eyhsirase nahe am Markt belegenes Haus, nebst darhinter unmittelbar befindlichen großen und schönen Garten, aus der Hand zu verkaufen. Das Haus ist nicht allein zur Wohnung, sondern auch zu einem jeden Gewerbe außerordentlich bequem; welches hiemit den Kaufstütern zur Nachricht dienet und kdanen selbige sich mit Hrer desfallsigen Erkundigung und Offerte, entweder in Persohn, oder durch portofreie Briefe, beliebigst bey ihm melden.

2 Bey dem Posten und Posthalter Geerd Hinrichs Mastert zu Oldersum im weissen Schwaan, vorne an der sogenannten Emden Strasse ist gut Logis und Stallung für Pferde: er empfiehlt sich allen dahin kommenden und durchreisenden besens, and verspricht prompte Behandlung.

3 Da meine Frau Schwiegermutter, die Hofapothekerin Schmeding, mir die Apotheke überlassen, und ich höchsten Orts die Approbation erhalten habe, so empfehle mich den bisherigen hochgeehrtesten Ehreern und Freunden dieser Officin, welche, so wie überhaupt jedermann, nicht nur mit den besten Arzneyen zu den billigsten Preisen, sondern auch auf das prompteste bedienet werden sollen.

Murich, den 4ten August 1796.

Ebermayer, privilegirter und approbirter Apotheker.



4 Twee kostlyke groote yzerne Balanzen daar 1, 2 à 3000 Pund aan Gewoogen kan worden, zyn uit de Hand te Koop by Isaac Abrahams in de Joodenstraat tot Emden.

5 De Stads Maakelaar B. Meyer tot Norden, heeft drie Huizen in de groote Nieuwstraat en een Huis in de Heringstraat, waar van drie voor eenige Jaaren nieuws gebouwt en alle in de beste staat zynde, uit de hand te Verkoopen. Iemand tot een of ander genegen zynde, gelieven zich by hem te melden.

6 Die Süder Felde, und Waizen-Mehl-Mühle bey Leer, welche der Justiz Comm. Rath Sütthoff zu Leer aus dem Nachlaß der wepl. Eheleute Wdßing ist angekauft hat, kann auf Jahre gehiret werden, um selbige auf bevorstehenden Michaeli oder allenfalls nächsten 1sten Maytag anzutreten. Pachtlustige können sich daher bey besagtem ihigen Eigener dem Justiz Comm. Rath Sütthoff melden und Heurung treffen.

7 Der Orgelbauer Rohlf in Esens verlanget wegen dringender Orgel- und Instrumenten-Arbeit auf sehr annehmliche Bedingungen zwey geschickte Tischler-Gesellen. Lusthabende werden ersucht, sich sördersamst persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm zu melden.

8 Mein an der Westerstraße hieselbst liehendes Haus und Garten, so vor 3 Jahren fast ganz neu gebauet worden, ist auf May 1797. anzutreten, aus der Hand zu kaufen; Lusttragende wollen sich bey mir melden. Norden, den 3ten August 1796.

H. Hinrichs, Amtgerichtsvogt.

9 Am 4ten July a. c. ist vor dem Noerddiech auf dem Sandsand ein Stück eichen Holz, 33 Fuß 9 Zoll lang, und unten 2 Fuß 10 Zoll und oben 2 Fuß 8 Zoll dick, angetrieben und geborgen. Wer sich dazu als Eigenthümer gehörig legitimiren kann, muß sich innerhalb 6 Wochen und längstens den 31sten August beim Amtgericht zu Norden melden; widrigenfalls solcher öffentlich verkauft und über die Selber gerichtlich disponiret werden wird. Signatum Norden im Amtgerichte den 15ten July 1796.  
Hoppe.

10 Im März dieses Jahrs ist ein altes Boot ohne Seil und Thauwerk an dem Wester-Deuser Deich angepült worden. Da sich bis hierhin Niemand dazu gemeldet, so wird der unbekante Eigenthümer hiedurch aufgebothen, sich binnen 14 Tagen hieselbst zu melden und sein Eigenthum zu justificiren; widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß es öffentlich verkauft wird und die Selber nach der Vorschrift werden verwendet werden. Esens im Amtgerichte und in der Rentey den 5ten August 1796.  
Bölling. Emsfeld.

11 Der Gastwirth Jaesb Wensen auf der Nachdeck ist willens sein Haus und Garten zu Väterburg, so jetzt von Weens Jacobs Wenslaga Wittwe bestanden wird, aus der Hand zu verkaufen oder zu verheuern. Das Haus ist 1794 ganz neu gebauet und von allen Kosten frey, und der dahinter befindliche schöne Garten pl. m. Ein Dieblich groß. Kauf, oder Heuerlustige werden ersucht sich ehestens bey obbenannten zu melden und zu contrahiren.

12 Das Publicandum gegen den Mordmord, wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ist im Amte Norden 1) auf dem Amtshause, 2) auf der Wierde, 3) auf der Creier Mühle, 4) auf der Linteler Mühle, 5) auf der Gaster Mühle, 6) auf der Deichmühle, 7) im großen Deichachtstrog, 8) im kleinen Deichachtstrog, 9) auf der Waddst, 10) auf der Kreislapperey, 11) in des Boaten Hinrichs Haus, 12) auf der Fuisk in des Beyten Hoben Haas, und bey dem Preisset daselbst, zu jedermanns Einsicht und nähern Belehrung aufgesangen und niedergelegt; als welches der allerhöchsten Verordnung gemäß dem Publico hiermit bekannt gemacht wird. Signatum Norden im Amtgerichte, den 30sten July 1796.

Hoppe.

13 Ein mit guten Zeugnissen versehener Jäger und Gärtner, der auch dabei die Aufsicht versteht, kann sich in Aurich bey dem Regierungsrath Kettler, und in Ebnuum bey dem Kettler auf Fickensholt, woselbst er sofort in Dienst verlangt wird, melden.

14 Der Hofmüller Uries Janssen Syree zu Norden hat Körbe in Sorten, fein und grob, mit und ohne Deckel und Henkel, worunter recht feine von französischer Arbeit, zu billigen Preisen, zu verkaufen; erbittet sich geneigten Zuspruch.

15 J. W. Ehrichs, wohnhaft in der Volten Vor- Straße auf der sogenannten Wilhelmsburg zu Emden, empfiehlt sich mit neuen Reitpferden; es sind dergleichen täglich bey ihm zum Gebrauch zu haben, und verspricht eine prompte Bedienung gegen billige Bezahlung.

16 By B. H. Koster Boomkweeker en Zaatverkooper te Groningen, zyn tot civiele Pryzen te bekomen, alle foorten van vrugt- en onvrugtdraagende Boomen en Heesters; voorts Engelsche Bossen, als mede egte Tuinzaaden, Bloembolien en vaste Bloemplanten in menigte van de schoonste Soorten. Recommandeerd zich vriendelyk in een ieders Gunst, en verspreekt prompte Behandeling.

17 Bey Omme Starcks Ommen in Zeeverland zu Waddewarden ist ein Schutts  
st. rgesell,



stergesell, mit Namen Harm Steendek, entlaufen, welcher ein Paar silberne Schuhe  
Schuhen mitgenommen, die er von seinem Meister gekauft und nicht bezahlt hat; wer  
mir davon Nachricht geben kann, melde sich bey mir, ich will gerne dafür bezahlen.

18 Die Gemeine zu Arle hat resolviret, ihre Kirchen-Orgel nach einem dara  
über aufgemachten Besetz tüchtig ausbessern und repariren zu lassen: es haben also die  
Orgelbauer, welche Lust bezeigen solche Reparatur anzunehmen, sich am 31sten August  
in des Kirchewalters Berend Macken Hause in Arle einzufinden, da denn der Mindest-  
annehmende den Zuschlag gewärtigen kann.

19 Vor einigen Tagen habe ich bey meiner Wohnung ein dunkel braun Eas-  
ter Rohr Fäden gefunden. Wenn selbiges zugehöret, kann es gegen Erlegung der  
Futterkosten bey mir wieder in Empfang nehmen.

Jacob Hermann Jacobs zu Aurich.

20 Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der neulich zu Feringum verstorben  
nen Wittwe des weil. Kaufmann Peter Wiebrands etwas schuldig sind oder zu fordern  
haben, werden ersucht, sich mit der Bezahlung sowohl, als auch mit ihren Präsen-  
sionen, längstens gegen den 1ten September a. e. bey dem Kaufmann Luthmer Hinrich  
Müller in Feringum zu melden; widrigenfalls sie darüber gerichtlich angeprochen wer-  
den müssen.

21 Der Musmiener Sacken in Esens suchet gegen Michaeli dieses Jahres einen  
Menschen von pl. min. 20 Jahr alt, der das Ausrücken bey vorfallenden Musmieneren  
en wahrnehmen, auch gut mit Pferde und Wagen umgehen kann, dabey im Rechnen  
und Schreiben ziemlich geübt ist, in Jahrlohn. Wer hierzu Lust und Geschick hat, und  
Zeugnis eines Behloerhaltens beibringen kann, der melde sich je eher je lieber persö-  
lich, oder durch postfreye Briefe bey ihm.

22 Am 7ten September nächstkünftig werden die aus dem Schiffe Nr. 4 Bei-  
broeders, auf der Fisel Borkum geborgene und aufgeschlagene Güter, als 98 Stück  
Fässer holländischen Oeyde und 46 Saalen Flachß, nach den in Termino des Verkaufs  
zu erfindenden Conditionen, auf gedachter Fisel öffentlich verkauft; auch wird ein oder  
zwen Tage vorher, nachdem die Witterung seyn wird, ein Schiff zur Ueberfahrt im  
Greefshyer Hafen anzukreffen seyn.

## G e b u r t s - A n z e i g e n.

1 Ich habe das Vergnügen meinen hochgeschätzten Verwandten und Freun-  
den, hiemit erg. beuht bekannt zu machen, daß meine geliebte Ehefrau diesen Nachmit-  
tag, von einer gesunden Tochter glücklich entbunden worden. Holtorf, den 27ten  
Juli 1796.

Bauer, Vogt.





2 Diesen Abend wurde meine liebe Frau von einem Mädchen glücklich entbunden. Deters, den 29sten July 1796. J. W. Rost.

3 Daß meine Frau am 5ten dieses von einer gesunden Tochter glücklich entbunden worden, dieses mache ich meinen auswärtigen Freunden ergebens bekannt. Norden, den 9ten August 1796. J. F. Hinrichs.

4 Unsern beiderseitigen geschätzten Anverwandten, Freunden und Gönnern zeige ich hiedurch die heutige glückliche Entbindung meiner Frau von einer Tochter gehorsamst an, und empfehle mich ihrem allerseitigen Wohlwollen ganz ergebens. Wittmund, den 12ten August 1796. J. F. Ricken.

### Todesfälle.

1 In der Nacht vom 29<sup>ten</sup> Jul. 2 Uhr starb mein zweiter Sohn Carl Hinrich Herlyn an den Folgen eines zweytägigen bössartigen Nerven- und Friesel Fiebers im 22sten Jahre seines Lebens, zu Norden, woselbst er die Schuljahre bereits vollendet, und im Begriff stand die Unversität zu beziehen. Ich erfülle demnach die traurige Pflicht die ich für mich und meinen übrigen Kindern sehr herben Todesfall, des Verewigten und meinen Verwandten und Freunden, — jedoch unter Verbitung aller schriftlichen Beyleidbezeugung, welche nur immer meinen gerechten Schmerz vergrößern können, — hiedurch ergebens bekannt zu machen. Jennelt, den 29sten July 1796.

Wittwe Herlyn und Kinder.

2 Am 1sten dieses starb unser vtelgeliebter Vater, der landschaftliche Ordinaire. Deputirte und Reichrichter Kewer Bussen, im 57sten Jahre seines Alters an einer langwierigen und schmerzhaften Krankheit. Wir zweifeln nicht, daß alle die den Verewigten gekannt haben, mit uns diesen Verlust eines thätigen und rechtschaffnen Mannes, imgleichen eines zärtlichen Vaters bedauern werden, und machen diesen Todesfall unsern Verwandten und Freunden hiedurch bekannt: verbitten uns aber alle schriftliche Versicherungen von ihrer gütigen Theilnahme.

Hanswehrum, den 2ten August 1796.

Des Verstorbenen fünf Söhne.

3 Den 4ten August des Nachmittags starb unsere Mutter, die verwittwete Frau Erbsin von Wedel, gebornes F. kulein von Wedel, in ihrem 65sten Jahre, nach beynabe 4 jährigen Leiden an den Folgen eines sie am 8ten October 1792 getroffenen Schlagflusses. Wir erfüllen die traurige Pflicht unsern abwesenden Verwandten und Freunden diesen, zwar lange schon erwarteten, aber immer dem kindlichem Herzen in nicht schmerzhaften Verlust, hiedurch bekannt zu machen, indem wir, ohne deshalb ei-

at



ne schriftliche Versicherung zu erwarten, von Ihrer gütigen Theilnahme gewis überzeugt sind. Philippsburg, den 6ten August 1796.

Die Kinder der Verstorbenen.

4 Tiefgebeugt muß ich meinen Anverwandten und Freunden das traurige Schick'al melden, welches mich getroffen hat. Dem Herrn über Leben und Tod hat es nach seinem unerforschlichen Rath gefallen, mir die treue Gehälf'in meines Lebens, meine theuerste Ehegattin, Trintje Wilms Laaks, nach einer langwierigen auszehrenden Krankheit, im 52sten Jahre ihres Alters, gestern von meiner Seite zu nehmen. Je vergnügter ich mit der Seligen beynähe 29 Jahre gelebet habe, und je mehr ich bey meinem hohen Alter ihre Pflege und Unterstützung nöthig hatte, desto empfindlicher ist mir ihr Tod. Auch unsre drey Söhne, denen die Selige eine so gute und treue Mutter war, fühlen es mit mir, wie groß unser Verlust sey! Nur das kann uns vornehmlich trösten, daß wir die Hoffnung haben, die Vollendete, welche als eine Christin auf ihrem Krankenlager sich betrug, und auch so verschied, vor dem Throne Jesu einmal wieder zu sehen. Norden, am 9ten August 1796.

Albartus Edden.

Advertisement.

1 Da von denen düsselts Bröckzetul belegenen Sandschellen derjenige Theil, welcher Nordseits des durchgehenden Weges gelegen ist, mit Sandhafer besaamet werden soll, und daher dessen Passage, sowol mit Wagen, als mit dem weidenden Viehe, fortmehro gänzlich vermieden werden muß; als wird solches dem Publico, insonderheit aber den Eingefessenen der angränzenden Communen, zur Nachricht und Achrung hierdurch bekannt gemacht, um sich für Contraventiones zu hüten, maaßen diese mit unausbleiblicher Strafe gerüget werden sollen: wornach sich zu achten. Signatum Aurich, am 1sten August 1796.

Königl. Preuss. Ostfries. Krieges- und Domainen-Kammer.

Die Kirche zu ...

...

...

...

...

...

